



Gemeinde
Hohe Börde

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Ökobades OT Nordgermersleben

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2, 6, 6 a und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG – LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am **21.04.2020** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Pflege der Gesundheit und zur Freizeitgestaltung das Ökobad im OT Nordgermersleben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Die nach Maßgabe dieser Satzung erhobenen Gebühren entstehen mit dem Betreten des Ökobades mit der Lösung der Eintrittskarte. Die Gebührenschild wird sofort fällig. Für Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter. Gebührenpflichtig ist der Benutzer bzw. der Eintrittskartenzähler. Die Gebühren sind in Bargeld an der Kasse des Ökobades zu entrichten.
- (4) Die nach § 3 III. Ferien- oder Zeltlager zu zahlenden Gebühren und die Betriebskostenpauschale entstehen mit Betreten des Ökobades und sind sofort fällig und an der Kasse des Ökobades zu entrichten.

§ 2 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Gebührenpflicht befreit sind gemeindeeigene Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und Grundschulen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse der Gemeinde besteht. Der Antrag ist hinreichend zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Ortschaftsrat.

§ 3 Gebührentarif

I. Einzeleintritt

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Erwachsene | 4,00 Euro |
| 2. Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige und Erwerbslose mit entsprechendem Nachweis | 3,50 Euro |

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| 3. Kinder von sechs bis 14 Jahren | 2,50 Euro |
| 4. Gruppenkarte ab 10 Personen für Schulklassen
in Begleitung von mindestens einer
Aufsichtsperson | Nachlass 0,50 Euro pro Person |
| 5. Feierabendticket ab 18:00 Uhr | 2,00 Euro |
| 6. Familienkarte (2 Erwachsene, 2 Kinder) | 8,00 Euro |

II. Saisonkarten

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Erwachsene | 65,00 Euro |
| 2. Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahre, Schüler,
Studenten, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige und
Erwerbslose mit entsprechendem Nachweis | 45,00 Euro |
| 3. Kinder von sechs bis 14 Jahren | 30,00 Euro |

III. Ferien- oder Zeltlager

Ferien- oder Zeltlager sind maximal für drei Tage möglich. Sollen Ferien- oder Zeltlager für einen längeren Zeitraum durchgeführt werden, ist dies gesondert zu beantragen und Gebühren entsprechend einer Pauschalvereinbarung zu zahlen.

Grundsätzlich werden für genehmigte Ferien- oder Zeltlager für jeden angefangenen Tag die Einzeleintrittsgelder nach Punkt I. erhoben. Darüber hinaus sind 50,00 Euro als Betriebskostenpauschale zu entrichten.

Gemeindeeigene Einrichtungen und eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Hohe Börde haben die Möglichkeit, auf Antrag ein kostenfreies Ferien- oder Zeltlager durchzuführen.

IV. Schwimmprüfungen

Schwimmunterricht zum Erlangen des Schwimmbadzeichens wird nicht erteilt.

Durch den verantwortlichen Bademeister können, im Rahmen seiner Möglichkeiten, folgende Prüfungen abgenommen werden. Ein Anspruch darauf, besteht nicht.

- | | |
|-------------------------|------------|
| Seepferdchen | 5,00 Euro |
| Jugendschwimmbadzeichen | 10,00 Euro |
| Schwimmbadzeichen | 10,00 Euro |

§ 4

Missbräuchliche Benutzung der Eintrittskarten und Eintrittsbesuche ohne gültige Eintrittskarte

- (1) Beim Versuch, das Ökobad ohne gültigen Eintrittsausweis zu betreten oder sich ohne gültigen Eintrittsausweis im Ökobad aufzuhalten, ist der entsprechende Einzeleintrittspreis nachzuzahlen. Zusätzlich ist eine Strafgebühr von 30,00 Euro zu entrichten.
- (2) Eintrittskarten, die von Personen genutzt werden, für die sie nicht ausgestellt worden sind, verfallen ersatzlos. Zusätzlich ist eine Strafgebühr von 50,00 Euro zu entrichten. Die Strafgebühr ist auch von demjenigen zu entrichten, der einem anderen seinen Eintrittsausweis zur Verfügung gestellt hat.
- (3) Die Eintrittskarten sind stets bereitzuhalten und dem von der Gemeinde beauftragten Personal auf Verlangen vorzulegen.

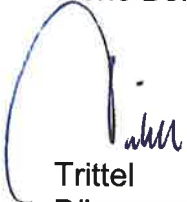
§ 5
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 01.03.2016 und die 1. Änderungssatzung vom 06.09.2016 außer Kraft.

Hohe Börde, den 02.06.2020



Trittel
Bürgermeisterin

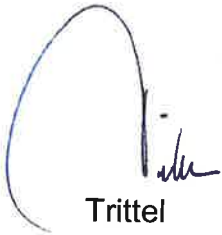


Beschluss Nr. **0262/2020** der Gemeinde Hohe Börde vom 21.04.2020

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Ökobades OT Nordgermersleben wird hiermit im „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde“ in der Zeitung „Landkreis Börde – General – Anzeiger“ mit der Ausgabe Hal-densleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „General – Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 02.06.2020



Trittel
Bürgermeisterin



Die o. g. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Ökobades OT Nordgermersleben ist nach der Veröffentlichung am**19. JUNI 2020**..... dem Land-kreis Börde angezeigt worden.